

Unterlage für die 101. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (1. Sitzung im Wintersemester 2015)  
am 21.10.2015

Drucksache-Nr.: 504/101/1 WiSe 2015

Ausgabedatum: 14.10.2015

---

**TOP 8 ÄNDERUNG DER SENATSGESCHÄFTSORDNUNG**

Bezug: 100. Sitzung des Senats am 15.07.2015

---

**Sachstand**

Die Mitglieder des Senats diskutierten in ihrer 100. Sitzung eingehend die Änderung der Geschäftsordnung hinsichtlich der Teilnahme der Stellvertretungen und erläuterten verschiedene Vorgehensweisen mit dem Ziel, eine transparente, rechtssichere und praktikable Stellvertretungsbenachrichtigung zu gewährleisten.

Das Justitiariat hat folgenden Änderungsvorschlag zur Regelung der Stellvertreterbenachrichtigung in der Geschäftsordnung des Senats formuliert:

**Bisherige Fassung:**

§ 3 Teilnahme und Stellvertretung

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. <sup>2</sup>Ist ein Mitglied an der Teilnahme gehindert, so informiert es sofort die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gremiums, damit diese oder dieser die Stellvertreterin oder den Stellvertreter des verhinderten Mitglieds unverzüglich über die Erforderlichkeit ihrer oder seiner Anwesenheit benachrichtigt.

**Veränderungsvorschlag:**

§ 3 Teilnahme und Stellvertretung

- (1) (...) <sup>2</sup>Ist ein Mitglied an der Teilnahme gehindert, so informiert es sofort die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gremiums, damit diese oder dieser die Stellvertreterin oder den Stellvertreter des verhinderten Mitglieds unverzüglich über die Erforderlichkeit ihrer oder seiner Anwesenheit per E-Mail benachrichtigt. Die bzw. der auf der Liste erste Vertreterin bzw. erste Vertreter wird unverzüglich per E-Mail angefragt, ob sie bzw. er die Vertretung wahrnehmen kann; die weiteren Stellvertreterinnen und Stellvertreter der jeweiligen Liste erhalten diese Anfrage in Kopie. Für die angefragte Stellvertreterin oder den angefragten Stellvertreter besteht die Verpflichtung zur unverzüglichen Rückmeldung. Falls bis 10.00 Uhr des auf die Anfrage folgenden Werktages keine positive Rückmeldung erfolgt ist, werden die als nächstes zu berücksichtigenden Vertreterinnen und Vertreter nach demselben Verfahren angefragt. Am Sitzungstag werden Vertretungen ab 10.00 Uhr telefonisch angefragt. Zu diesem Zweck hinterlegt jedes Senatsmitglied eine Telefonnummer bei dem Vorsitzenden des Gremiums. Bei erfolgloser telefonischer Kontaktaufnahme können ohne weiteren Versuch unmittelbar danach die nächsten Vertreterinnen und Vertreter telefonisch angefragt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Senat beschließt die Änderung der Geschäftsordnung gem. Drs.-Nr. 504/101/1 WiSe 2015. Die Änderung der Geschäftsordnung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.